

Kinder- und Jugendordnung des VfL Oldentrup

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL Oldentrup (VfL-Jugend) sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Jugendliche im Sinne dieser Kinder- und Jugendordnung sind auch junge Erwachsene, die in einer Jugendmannschaft des VfL Oldentrup spielen.

§ 2 Aufgaben

Die VfL-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des VfL Oldentrup selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der VfL-Jugend sind insbesondere ...

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- die Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der VfL-Jugend sind

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

Die Aufnahme in Organe der VfL-Jugend setzt die Mitgliedschaft im VfL Oldentrup voraus.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die **ordentliche Vereinsjugendversammlung** findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine **außerordentliche Vereinsjugendversammlung** ist einzuberufen, wenn der Vereinsjugendausschuss dies beschließt oder wenn die Einberufung von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vereinsjugendausschuss beantragt wird.

Die **Einberufung** zu allen Jugendversammlungen erfolgt durch den Vereinsjugendwart oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, durch Zeitungsanzeige oder in sonstiger geeigneter jedem Mitglied zugänglicher Weise. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- d) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Jugendwart spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Antragstellers und mit einer Begründung zugehen. Verspätet eingegangene Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zu Beginn der Versammlung beschließt.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.

Jedes jugendliche Mitglied des VfL Oldentrup gemäß § 1 dieser Ordnung, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Jugendversammlung **stimmberechtigt**. Jeder stimmberechtigte Jugendliche hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die **Leitung** der Jugendversammlung obliegt dem Vereinsjugendwart oder im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Jugendwart. Für die Zeitdauer der Neuwahl des Vereinsju-

gendwartes leitet die Jugendversammlung ein Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung mit Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter gewählt hat.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit.

Über Jugendversammlungen ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Vereinsjugendwart
- dem stellvertretenden Vereinsjugendwart
- dem Jugendkassenwart
- einem erwachsenen Beisitzer pro Sparte
- einem jugendlichen Beisitzer pro Sparte

Die Positionen des Jugendwartes und seines Stellvertreters sollten möglichst mit einem Mann und einer Frau besetzt sein. Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der stellvertretende Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter sowie der Jugendkassenwart werden von der Jugendversammlung, die erwachsenen Beisitzer spartenintern jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie alle müssen volljährig und Mitglied des VfL Oldentrup sein.

Die jugendlichen Beisitzer werden spartenintern jeweils für 1 Jahr gewählt und dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Vereinsjugendwart oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Jugendausschussmitglieder ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.

Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Änderungen der Kinder- und Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind, also nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Beschluss der Kinder- und Jugendordnung

Diese Kinder- und Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 24.1.08 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Die bisherige Jugendordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche bzw. männliche Form verzichtet. Die Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.
--